



► Nr. VO/2021/10382-01  
öffentlich

Lübeck, 04.10.2021

## Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
5.060 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Nicholas Benz (E-Mail: [nicholas.benz@luebeck.de](mailto:nicholas.benz@luebeck.de) Telefon: 122-6007)

## Antwort auf die Anfrage der AM Thorsten Fürter & Dr. Axel Flasbarth (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Kostenschätzung Radentscheid

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Anfrage der AM Thorsten Fürter & Dr. Axel Flasbarth im Hauptausschuss am 24.08.2021 (VO/2021/10382)

### Antwort:

Der Radentscheid gliedert sich in acht grob beschriebene Teilaspekte. In der Hansestadt Lübeck wird es sich regelmäßig nicht um reine Neubaumaßnahmen handeln, sondern um Umbaumaßnahmen im bestehenden Straßenraum. Die Kosten werden daher von Einzelmaßnahme zu Einzelmaßnahme ggf. stark differieren. Zum jetzigen Zeitpunkt kann hier nur eine grobe Kostenschätzung erfolgen. Als Grundlage der Berechnung dienen gesammelte Erfahrungswerte bisheriger Radprojekte wie der Ausbau des Zweirichtungsradwegs und des Radfahrstreifens in der Travemünder Allee und des zukünftigen Radschnellwegs, dem eine Kostenschätzung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu Grunde liegt.

1.) Die Stadt gibt die erwarteten Personalkosten mit ca. 3.185.400 € jährlich an.

a) Wie viele Vollzeitstellen sind für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen erforderlich?

Für eine Umsetzung ist ein Personalbedarf von 37,95 Stellen kalkuliert.

b) Welche Gehaltsstufe erwartet die Verwaltung für diese Stellen jeweils?

15,25	Ingenieur:in	EG 12
9,20	Techniker:in	EG 9a
10,00	Zeichner:in	EG 6
2,00	Mitarbeiter:in Bauhof	EG 5
1,50	Verwaltungsbeamt:in	A11 - A13

*c) In welchen Bereichen müsste das Personal eingesetzt werden?*

Das Personal müsste im Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr in den Abteilungen Urbane Mobilitätsprojekte und Verkehrswegebau sowie in der Straßenverkehrsbehörde eingesetzt werden.

*d) In welchem Umfang besteht die Möglichkeit, vorhandenes Personal für die Umsetzung eines ggf. erfolgreichen Bürgerentscheids einzusetzen?*

Aktuell stehen keine Personalkapazitäten zur Verfügung, um ein Projekt von der Größe, wie der Radentscheid dies fordert, umzusetzen. Das vorhandene Personal ist mit den aktuellen und geplanten Maßnahmen wie beispielsweise der Umsetzung des Masterplans Geh- und Radwege ausgelastet. Für die Umsetzung müsste demnach zusätzliches Personal bereitgestellt werden.

*2. a) Wie hoch sind jeweils und im Einzelnen die erwarteten Ausgaben für "EDV, naturschutzrechtliche Ausgleichs und Gutachten" und was sind die Gründe?*

Schätzungen in der Kalkulation gehen von einem Anteil für „EDV, naturschutzrechtliche Ausgleichs und Gutachten“ bei der Maßnahme „Gut ausgebautes Radverkehrsnetz“ von 1 Mio. EUR, für „Sichere Kreuzungen“ 300 Tsd. EUR, für „5.000 zusätzliche Fahrradstellplätze“ 200 Tsd. EUR und für „Bessere Aufklärung für Bürger:innen“ 100 Tsd. EUR aus.

*b) Aufgrund welcher Maßnahmen rechnet die Stadt mit dem Erfordernis naturschutzrechtlicher Ausgleichs?*

Um eine Maßnahme in der Größenordnung umzusetzen, sind planerische Umgestaltungen von Verkehrsräumen unumgänglich. Hierbei wird es unvermeidlich sein, einzelne Wege zu verbreitern oder Kreuzungen auszubauen. Unter anderem für die hierdurch neu versiegelten und überplanten Flächen sowie für die Neupflanzungen von Bäumen geht die Stadt von einem naturschutzrechtlichen Ausgleich aus.

*3.) Die Stadt gibt bei Baukosten ca. 37.170.000 € an.*

*a) Die "krumme Summe" indiziert eine Errechnung aus mehreren Einzelpositionen: Wie gliedert sich die Summe auf (bitte je Maßnahme und für Planung und Umsetzung getrennt angeben)?*

<b>Maßnahme</b>	<b>Planungskosten in Tsd. EUR</b>	<b>Baukosten in Tsd. EUR</b>
Gut ausgebautes Radverkehrsnetz / Gerechte Flächenverteilung	3.500	30.000
Sicher, saubere und barrierefreie Fahrradwege	143	3.000
Sichere Kreuzungen	752	2.500
Rad- und Verkehrsfreundliche Baugestaltung	210	150
5.000 zusätzliche Fahrradstellplätze	690	1.500
Vermeidung von Zweirichtungsradwegen	-	20
Bessere Aufklärung von Bürger:innen	130	-

*b) In welchem Umfang kommen die dort angesetzten Baukosten auch dem Straßen- und Fußgängerverkehr zugute (sog. "gemeinsame Maßnahmen")?*

Hier muss jede Baumaßnahme individuell betrachtet werden. In die Kalkulation selbst sind keine Straßenbaukosten eingeflossen. Generell muss aber davon ausgegangen werden, dass mit einer Maßnahme an den Radwegen eine Querschnittsänderung des bisherigen Verkehrswegs einhergeht. Dies hätte wahrscheinlich auch Auswirkungen auf den Straßenbestand.

*c) Die Stadt unternimmt schon heute regelmäßig Investitionen in den Radverkehr. In welcher Höhe wären Baukosten, die in die Kostenschätzung eingeflossen sind, ohnehin für die kommenden Jahre Bestandteil der Investitionsplanung oder der geplanten konsumtiven Ausgaben?*

Bereits in der Umsetzung befindliche oder geplante Maßnahmen sind nicht Teil der Kalkulation, daher sind derlei Kosten nicht in der Kalkulation berücksichtigt.

*d) Bekannterweise existieren für den Bau von Radwegen Förderprogramme, die sogar unlängst ausgeweitet wurden. Wie hoch schätzt der Bürgermeister den Anteil der Baukosten, die durch Fördermittel finanziert werden könnten? Welche Förderprogramme kommen aus Sicht des Bürgermeisters in Betracht (bitte konkret benennen)?*

Es gibt eine Vielzahl an Förderprogrammen für den Bau von Radwegen. Die Förderquote schwankt zwischen den einzelnen Förderprogrammen. Erfahrungsgemäß sind nicht alle Kosten förderfähig, weswegen für die Planung generell eine realistische Förderquote von 60 % angesetzt wird. Die Fördermittel fließen jedoch erst sehr viel später nach der baulichen Beendigung der Maßnahme und der Erstellung des Schlussverwendungsnachweises. Dies bedeutet für den Haushalt in den Jahren der Planung und Umsetzung eine entsprechende Mehrbelastung, welche nicht durch die Fördermittel ausgeglichen wird. Ein Dossier des ADFC zu Förderprogrammen sowie eine Liste aktueller Förderprogramme mit genaueren Informationen sind als Anlage beigefügt.

**Anlagen:**

1 – Dossier ADFC

2 – Förderprogramme

Senatorin Joanna Hagen

### ADFC - Dossier Leitfaden für Kommunen und Aktive



©ADFC\_April

### Finanzierung: Förderung des Radwegbaus durch den Bund Förderprogramme und Ansprechpartner

25. Januar 2021, Lebendes Dokument, Version 1.1

---

## Finanzierung: Förderung des Radwegbaus durch den Bund

### Förderprogramme und Ansprechpartner

#### 1. Hintergrund

Die Förderung des Radverkehrs erfolgt in Deutschland gemeinsam durch Bund, Länder und Kommunen. Der Bund schafft hierfür die grundlegenden Rahmenbedingungen, ist verantwortlich für den Bau und Erhalt von Radwegen an Bundesfernstraßen sowie die Ertüchtigung von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen für den Radverkehr. Darüber hinaus unterstützt er Länder und Kommunen durch mehrere Förderprogramme beim Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur (sowie bei nicht-investiven Maßnahmen). Die Bundesmittel für den Radverkehr umfassen konkrete Haushaltstitel sowie weitere Fördermittel. Für die konkrete Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen vor Ort sind grundsätzlich Länder, Kreise sowie Städte und Gemeinden zuständig.

**Zentrale Säulen der investiven Radverkehrsförderung durch den Bund sind:**

- **Förderung kommunaler Radverkehrsinfrastruktur**
- **Förderung von Radschnellwegen der Länder und Kommunen**
- **Förderung investiver Modellvorhaben (Leuchtturm-Projekte) des Radverkehrs**
- **Förderung des touristischen Radfernwegenetzes („Radnetz Deutschland“)**
- **Errichtung von Radwegen an Bundesfernstraßen in Baulast des Bundes**

#### 2. Förderung kommunaler Radverkehrsinfrastruktur

Der Bund unterstützt die Kommunen beim Ausbau kommunaler Radverkehrsinfrastruktur aktuell mit Finanzhilfen aus dem Klimaschutzprogramms 2030, insbesondere für das Sonderprogramm Stadt/Land sowie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI).

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 werden für den Radverkehr in den nächsten vier Jahren (2020-2023) zusätzliche Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro bereitgestellt. Zusammen mit den bisherigen Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten in Höhe von rd. 560 Mio. Euro stehen damit bis 2023 insgesamt rd. 1,46 Milliarden Euro für die Förderung des Radverkehrs durch das BMVI zur Verfügung. Das entspricht einer Verdreifachung der Radverkehrsmittel im Verkehrshaushalt des Bundes. Eine Verstetigung dieser Mittel bis 2030 ist geplant.

Hinzu kommen weitere Fördermittel, die das BMU für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative bereitstellt.

Die Förderquoten für finanzschwache Kommunen in diesen Programmen sind besonders hoch.

##### 2.1 BMVI: Förderung kommunaler Radinfrastruktur im Sonderprogramm Stadt/Land

Mit dem Sonderprogramm Stadt/Land stehen von 2020-2023 erstmals umfangreiche Finanzhilfen des Bundes (657 Mio. Euro) für die kommunale Radverkehrsinfrastruktur zur Verfügung, die vor Ort für den flächenhaften Ausbau sicherer komfortabler Radwegenetze eingesetzt werden können.

Dadurch soll die Verkehrssicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden Radfahrender im Alltagsverkehr deutlich verbessert und bundesweit die Einrichtung sicherer und komfortabler Qualitätsradwegenetze vorangetrieben werden. Adressat des Sonderprogramms sind alle Kommunen.

Ziele des Sonderprogramms Stadt/Land sind eine deutliche Verlagerung von Kfz-Verkehren auf den Radverkehr, die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr sowie die Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabe in den Kommunen.

Die Mittel aus dem Sonderprogramm Stadt/Land werden speziell bereitgestellt für:

- flächendeckende, möglichst getrennte und sichere kommunale Radwegenetze

- Ausbau von Fahrradstraßen
- Umnutzung von Fahrstreifen in geschützte Radwege
- Errichtung eigenständiger Radwege
- verkehrssicheren Umbau von Knotenpunkten
- Radwegebrücken oder –unterführungen, inkl. Beleuchtung und Wegweisung
- Verbesserungen für den Lastenradverkehr
- sichere und moderne Abstellanlagen und Fahrradparkhäuser

Fördermittelgeber ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Ausgereicht werden die Finanzhilfen durch die Bundesländer.

Ansprechpartner ist das Team Radverkehr beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG):

Hotline: 0221/5776-5499, E-Mail: [SP-Stadt-Land@bag.bund.de](mailto:SP-Stadt-Land@bag.bund.de),

Website:

[https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Sonderprogramm\\_Stadt\\_und\\_Land/Sonderprogramm\\_Stadt\\_und\\_Land\\_node.html](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Sonderprogramm_Stadt_und_Land/Sonderprogramm_Stadt_und_Land_node.html)

FAQ:

[https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/Radverkehr/SuL\\_FAQ.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/Radverkehr/SuL_FAQ.pdf?__blob=publicationFile)

Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern vom 25. Januar 2021:

[https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-sonderprogramm-stadt-und-land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-sonderprogramm-stadt-und-land.pdf?__blob=publicationFile)

### Wichtig: Das Sonderprogramm umfasst (auch) schnell umzusetzende Maßnahmen für die Pandemie

Für umfangreiche Planungs- und Baumaßnahmen bei grundständigen Umbauten sind sowohl der Vierjahreszeitraum von 2020 bis 2023, als auch die darüber hinaus avisierte Förderung bis 2030 (sehr) knapp bemessen. Die Bundesregierung spricht daher im Klimaschutzprogramm 2030 völlig zu Recht statt nur vom Bau von der „Realisierung von Radverkehrsnetzen“ und setzt dabei ausdrücklich auf „Anordnung und Ausbau von Fahrradstraßen“ und „die Umnutzung von Fahrstreifen in geschützte Radwege“.

Das bedeutet: Umgewidmete Straßen und Kfz-Fahrspuren, die mit geringem Aufwand umgesetzt werden und mit einfachen Mitteln geschützt und gestaltet werden können, sind genau das Richtige und im Klimapaket vorgesehene, um schnelle Ergebnisse zu erreichen. Damit passen das Sonderprogramm Stadt/Land und seine bevorzugten Maßnahmen auch hervorragend in die Übergangsphase der SARS-CoV-2-Pandemie, auch wenn das im Herbst 2019 niemand wissen konnte. Sie bieten Kommunen jetzt die Chance, Maßnahmen in Radverkehrsnetz vorzuziehen, diese zunächst provisorisch auszuführen und auf diesem Wege die neue Radverkehrsinfrastruktur zu testen, die sie im nächsten Schritt mit den Fördermitteln aus dem Klimaprogramm des Bundes dauerhaft umsetzen können.

---

Weitere Details finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG).

## 2.2 BMU: Förderung kommunaler Radinfrastruktur als Klimaschutzmaßnahme über die Kommunalrichtlinie/NKI

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) fördert der Bund investive Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur für den Alltagsradverkehrs und zur Förderung nachhaltiger Mobilität in den Kommunen in den Quartieren.

Hauptziel dieses Förderprogramms und zwingende Fördervoraussetzung ist die Minderung und Vermeidung klimaschädlicher CO<sub>2</sub>-Emissionen. Bisher wurden mit dieser Förderung 465 kommunale

Radverkehrsprojekte im Zeitraum von 2013 -2019 gefördert, wofür der Bund rd. 170 Mio. Euro bereitstellte.<sup>1</sup>

Zum 01.08.2020 wurden die NKI-Förderquoten im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspaketes zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise erhöht und für finanzschwache Kommunen auf bis zu 100 Prozent angehoben. Dies gilt zunächst bis Ende 2021.<sup>2</sup>

NKI-Mittel werden für folgende Radverkehrsmaßnahmen gewährt:

- Infrastrukturmaßnahmen für den fließenden Radverkehr:
  - Errichtung neuer Radwege: Fahrradwege, Fahrradstraßen, Radschnellwege
  - Ergänzung vorhandener Radwegenetze (Lückenschluss): Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen, baulich angelegte Radwege
  - Umgestaltung bestehender Radverkehrswege für ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen
  - Umgestaltung von Knotenpunkten (z. B. durch Signalisierung) zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs
  - Einrichtung von Wegweisungssystemen
- Infrastrukturmaßnahmen für den ruhenden Radverkehr:
  - Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäuser sowie Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten mit mindestens 70 Fahrradstellplätzen
  - Errichtung von frei zugänglichen Fahrradabstellanlagen an öffentlichen Einrichtungen oder an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr
  - Fahrradabstellanlagen als Teil verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstationen
- Technische Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs
  - Hocheffiziente Beleuchtung für bestehende oder geförderte Radwege
  - technische Maßnahmen zur Einführung von „grünen Wellen“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln

Fördermittelgeber ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

Antragsberechtigt sind: Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung (mind. 25%) und öffentliche, gemeinnützige Einrichtungen.

Ansprechpartner ist der Projektträger Jülich (PtJ):

Beratungstelefon: 030 - 201 99-5 77, E-Mail: [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de), Website: <https://www.ptj.de>

Rechtsgrundlage ist die Kommunalrichtlinie (Stand vom 22.07.2020).<sup>3</sup>

Weitere Details finden Sie im Anhang.

### 3. Förderung investiver Modellprojekte zur Weiterentwicklung des Radverkehrs

Zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Radverkehrs fördert der Bund mit zwei unterschiedlichen Programmen richtungsweisende investive Modellprojekte für den Radverkehr.

Mit beiden Förderprogrammen werden Modellprojekte mit Strahlkraft („Leuchtturm-Projekte“) gefördert, zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Situation des Radverkehrs vorangetrieben. Diese sollen ein hohes Maß an bundesweiter Übertragbarkeit besitzen.

#### 3.1 BMVI: Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs

Das BMVI fördert Modellvorhaben des Radverkehrs aus dem Verkehrsetat. Diese sollen über eine hohe Funktionalität verfügen und einen Mehrwert für den Radverkehr besitzen, wobei auch Aspekte der Raumgestaltung und Ästhetik von großer Bedeutung sind. Zudem sollen die Projekte „über Alleinstel-

---

<sup>1</sup> [https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/NKI\\_Praesentation-2020\\_DE.pdf](https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/NKI_Praesentation-2020_DE.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

<sup>3</sup> <https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/Kommunalrichtlinie%20vom%2022.07.2020.pdf>

lungsmerkmale verfügen und über die Ortsgrenzen hinweg als Referenz für andere Maßnahmenträger zur Schaffung praktikabler und moderner Radinfrastruktur dienen.“<sup>4</sup>

Zum 01.08.2020 wurden die Förderquoten im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspaketes zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise erhöht und der Eigenanteil für Länder und Kommunen gesenkt. Finanzschwachen Kommunen kann eine Förderung von 100 Prozent gewährt werden. Dies gilt zunächst bis Ende 2021.<sup>5</sup>

Gefördert werden vom BMVI vorzugsweise investive Modellvorhaben:

- die einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr leisten und/oder
- Maßnahmen, die nachhaltige Mobilität durch Radverkehr sichern (z.B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und –maßnahmen zum Radverkehr einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln und dem Fußverkehr)
- die Erkenntnisgewinne für die Attraktivität und Sicherheit des Radverkehrs bringen sowie „Modellcharakter haben und nicht nur einmalig oder lokal anwendbar sind.“

Dazu zählen beispielsweise: fahrradgerechte Kreuzungslösungen, aufwändige Brückenbauwerke und Unterführungen für den Radverkehr, innovative Fahrradparkhäuser oder die fahrradfreundliche Umgestaltung von Quartieren.

---

Fördermittelgeber ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die über die nötige fachliche Qualifikation verfügen, ausreichend Kapazität für die Durchführung haben sowie eine ausreichende Bonität besitzen.

Ansprechpartner ist das Team Radverkehr beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG):

Hotline: 0221/5776-5099, E-Mail: [modellvorhaben-rad@bag.bund.de](mailto:modellvorhaben-rad@bag.bund.de), Website: [https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/radverkehr\\_node.html](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/radverkehr_node.html)

Rechtsgrundlage ist die „Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland“.<sup>6</sup>

Weitere Details finden Sie im Anhang.

### 3.2 BMU: Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“

Das BMU fördert Modellvorhaben des Radverkehrs durch den Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI).

Gefördert werden modellhafte, investive Projekte, die den Radverkehr in konkret definierten Gebieten wie beispielsweise Wohnquartieren, Dorf- oder Stadtteilzentren verbessern. Besonders förderwürdig sind Projekte, die in Kooperation mit verschiedenen Akteuren realisiert werden. Durch ihren Vorbildcharakter sollen die Förderprojekte bundesweit zur Nachahmung anregen.

Ziel des Bundeswettbewerbs des BMU ist es, Treibhausgasemissionen einzusparen den Anteil des Radverkehrs an der Verkehrsleistung zu erhöhen und einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten.

Die Modellhaftigkeit der Projekte soll sich auszeichnen durch

- einen klaren und nachvollziehbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen,

---

<sup>4</sup> [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/foederprogramme-klimaschutz-2030.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/foederprogramme-klimaschutz-2030.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>5</sup> [https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Investive\\_Massnahmen/investiv\\_massnahmen\\_node.html](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Investive_Massnahmen/investiv_massnahmen_node.html)

<sup>6</sup> [https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/Radverkehr/Foederrichtlinie\\_Rad\\_investiv.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/Radverkehr/Foederrichtlinie_Rad_investiv.pdf?__blob=publicationFile)

- erstmalige Anwendung und pilothafte Umsetzung integriert geplanter Maßnahmen,
- eine hohe Fördermittel- und Kosteneffizienz.

Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Bundeswettbewerb ist der Nachweis, wie und in welchem Umfang mit dem Modellprojekt der Radverkehrsanteil erhöht wird und welchen Beitrag das Projekt qualitativ und quantitativ für den Klimaschutz leistet (CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial).

---

Fördermittelgeber ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die in der Lage sind, das Projekt fachkompetent und wirtschaftlich zu planen, durchzuführen und abzurechnen.

Nicht antragsberechtigt sind Bundesländer und deren Einrichtungen sowie landeseigene Gesellschaften, mit Ausnahme von Hochschulen.

Ansprechpartner ist der Projektträger Jülich (PtJ):

Beratungstelefon: 030 - 030 20199-3422, E-Mail: [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de), Website: <https://www.ptj.de>

Rechtsgrundlage ist die Kommunalrichtlinie (Stand vom 22.07.2020)<sup>7</sup>:

Der letzte Förderaufruf erfolgte am 22.07.2020.<sup>8</sup>

Weitere Details finden Sie im Anhang.

#### **4. Förderung von Radschnellwegen der Länder und Kommunen**

Der Bund unterstützt den Bau von Radschnellwegen der Länder und Kommunen mit Finanzhilfen und stellt dafür im Zeitraum von 2017-2030 pro Jahr 25 Mio. Euro im Verkehrshaushalt bereit. Weitere 73 Mio. Euro kommen bis 2023 aus dem Klimaschutzprogramms 2030 hinzu.

---

Fördermittelgeber ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Die Mittel werden über die Bundesländer ausgereicht. Kommunen können diese in einem formlosen Förderantragsverfahren bei ihrer Landesverwaltung beantragen.

Ansprechpartner (für die Länder) ist das BMVI, Abt. Straßenbau, StB 11, MR Manfred Silvanus, Tel.: 0228 993005110, E-Mail: [ref-stb11@bmvi.bund.de](mailto:ref-stb11@bmvi.bund.de)

Rechtsgrundlage ist die „Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017-2030“.<sup>9</sup>

Weitere Details finden Sie im Anhang.

#### **5. Förderung des touristischen Radfernwegenetzes - „Radnetz Deutschland“**

Das „Radnetz Deutschland“ ist eine Vision mit dem Ziel, deutschlandweit Premiumradrouten für den Fahrradtourismus auf etwa 12.000 Kilometern Länge zu etablieren, die in puncto Infrastruktur Zeichen setzen.

Für den Ausbau und die Erweiterung des „Radnetzes Deutschland“ stellt der Bund bis 2023 Finanzzuschüsse in Höhe von 45 Mio. € vor allem an Länder und Kommunen bereit.

Ziel des BMVI ist es, mit diesem Förderprogramm „Deutschland zum Fahrradland für Alltag, Freizeit und Tourismus weiter zu entwickeln. Gefördert werden u. a. infrastrukturelle Maßnahmen für die Deutschland-Routen, die Digitalisierung des Radnetzes Deutschland sowie dessen Vermarktung.“

---

---

<sup>7</sup> <https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/Kommunalrichtlinie%20vom%2022.07.2020.pdf>

<sup>8</sup> [https://www.ptj.de/lw\\_resource/datapool/systemfiles/cbox/1260/live/lw\\_bekdoc/fa-klimaschutz-durch-radverkehr.pdf](https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/1260/live/lw_bekdoc/fa-klimaschutz-durch-radverkehr.pdf)

<sup>9</sup> [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-radschnellwege.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-radschnellwege.pdf?__blob=publicationFile)

Fördermittelgeber ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Ansprechpartner ist das Team Radverkehr beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

Beratungstelefon: (0221) 5776-5599, E-Mail: [Radnetz-Deutschland@bag.bund.de](mailto:Radnetz-Deutschland@bag.bund.de)

Weitere Details finden Sie im Anhang.

## 6. Weitere Förderprogramme des Bundes mit Relevanz für den Radverkehr

Weitere Fördermöglichkeiten für die Kommunen zur Förderung des Radverkehrs bestehen über:

- die Städtebauförderung des BMI.<sup>10</sup>
- das Programm zur Förderung der städtischen Logistik des BMVI.<sup>11</sup>

## 7. Errichtung von Radwegen in Baulast des Bundes

In direkter Verantwortung des Bundes erfolgen folgende Infrastrukturmaßnahmen für den Radverkehr:

- Bau und Erhalt von Radwegen an Bundesfernstraßen (BMVI):

Die Umsetzung erfolgt in der Auftragsverwaltung durch die Bundesländer. Im Bundeshaushalt stehen dafür jährlich rd. 100 Mio. Euro zur Verfügung.

- Ertüchtigung von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen für die Fahrradnutzung (BMVI)

Damit Betriebswege an Bundeswasserstraßen für den Radverkehr ausgebaut werden können, stellt der Bund jährlich ca. 1 Mio. Euro im Bundeshaushalt bereit und übernimmt 90 Prozent der Kosten für Projekte zum Radwegeausbau an Bundeswasserstraßen. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt 10%.

- Radwege auf Brücken von Autobahnen und Bundesfernstraßen (BMVI)

2020 tritt eine Änderung des Bundesfernstraßengesetzes in Kraft, die es dem Bund ermöglicht, Radwege auf Brücken von Bundesfernstraßen und Autobahnen zu errichten. Damit sollen insbesondere Radwege miteinander verbunden werden, die beiderseitig entlang von Flüssen verlaufen, wodurch Lücken in der Radverkehrsinfrastruktur geschlossen werden. Der Bund übernimmt dafür 100% der Gesamtinvestitionen. Die Bedarfsanmeldung für diese Projekte erfolgt durch die Kommunen.

---

<sup>10</sup> [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/wohnen/vv-stbauf-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/wohnen/vv-stbauf-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>11</sup> [https://www.bav.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Staedtische\\_Logistik/Foerderrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bav.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Staedtische_Logistik/Foerderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

## 8. Anhang

Fördergegenstand	Förderprogramm	Zuständig	Antragsberechtigte	Bundeszuschüsse	Förderquote Bund
<b>Kommunale Radverkehrsinfrastruktur</b>	Stadt/Land	BMVI	Länder, Kommunen	657 Mio. € (2020-2023)	max. 75%, finanzschwache Kommunen 90%.  <i>Bis 31.12.2021 gilt eine erhöhte Förderquote von bis zu 80 %.</i>
	Kommunalrichtlinie/ NKI	BMU	Kommunen, Betriebe, Unternehmen, sonstige Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung (mind. 25%)  öffentliche, gemeinnützige Einrichtungen	Projektvolumen min. 10.000 €, max. 350.000 €  abhängig vom jeweiligen Förderschwerpunkt	max. 40%, finanzschwache Kommunen 60%  ---  <i>Für Anträge zwischen 01.08.2020 und 31.12.2021 gilt eine erhöhte Förderquote: max. 50% , für finanzschwache Kommunen 70%</i>
<b>Modellprojekte</b>	Modellvorhaben des Radverkehrs	BMVI	alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts	125 Mio. € (2019-2023)	max. 75%, für finanzschwache Kommunen 90 %
	Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“	BMU	alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,  Hochschulen	Projektvolumen ab 200.000 €, max. 20 Mio. €	max. 75 %, finanzschwache Kommunen 90%  ---  <i>Vom 01.08.2020 bis 31.12. gilt eine erhöhte Förderquote von max. 80% , finanzschwache Kommunen 100%</i>
<b>Radschnellwege</b>		BMVI	Länder, Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbände)	25 Mio. €/Jahr (zusätzlich 73 Mio. € 2020-2023)	75 %, in begründeten Einzelfällen bis zu 90 %
<b>Radfernwege</b>	Radnetz Deutschland	BMVI	Länder, Kommunen	45 Mio. € (2020-2023)	?

**Kontakt**

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC) Bundesverband

Mohrenstraße 69

10117 Berlin

Telefon: 030-2091498-0

E-Mail: [interessenvertretung@adfc.de](mailto:interessenvertretung@adfc.de)

Web: [www.adfc.de](http://www.adfc.de)

**Ansprechpartnerin**

Angela Kohls, Abteilungsleiterin Verkehr und Interessenvertretung

**Stand**

25. Januar 2021, Version 1.1

# Förderprogramme für den Radverkehr

Übersicht des ADFC Schleswig-Holstein

Stand 01.02.2021



# Einleitung

---

Zur Förderung des Radverkehrs stehen in Schleswig-Holstein zahlreiche Förderprogramme und Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Die wichtigsten Informationen dazu sind in diesem Dokument zusammengefasst. Sie sind aus der Förderfibel des Fahrradportals ([www.nrvp.de](http://www.nrvp.de)) entnommen, die regelmäßig aktualisiert wird. Weitere Informationen sind Recherchen im Internet entnommen. Förderfähige Maßnahmen sind in der Übersicht nach der Systematik des Fahrradportals in fünf Themengebiete untergliedert:

- Planungen / Konzepte
- Innerorts
- Außerorts
- Verknüpfung mit Öffentlichem Verkehr / Abstellen
- Sonstige Maßnahmen

# Übersicht Förderung / Finanzierung von Maßnahmenarten

Gegenstand / Programm	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Förderung / Finanzierung	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö		
<b>Planungen / Konzepte:</b>																									
a Netzplanungen	(x)	(x)					(x)			x							(x)		(x)					x	
b Wegweisungsplanungen		(x)					(x)								(x)		(x)		(x)						
c Konzepte Öffentlichkeitsarbeit		(x)				(x)	x								(x)				(x)	x				x	
<b>Innerorts:</b>																									
a Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau	x	x	x									x			x		x	(x)							
b Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung)	x	x	x		(x)					x		x			x		x	(x)							
c Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.)	x	x	(x)		(x)		(x)			x		x	x									x		x	
d Selbständige Radwege	x	x	x	(x)	(x)		(x)			x	(x)	x				(x)			(x)	(x)	x		x		
e Verkehrsberuhigung		x			(x)		(x)			(x)		(x)			(x)									x	
f Instandsetzung Fahrbahnen		x	x				(x)			x		x			(x)	(x)	(x)				x				x
g Wegweisung, Projektbestandteil	x	x	x	(x)			(x)			x	(x)	(x)			x		(x)		(x)	x	x	x	x	x	
h Wegweisung, eigenständig	x	x	x							x		(x)	(x)						(x)	x	x	x		x	
i Punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen	x	x								x	(x)	(x)			(x)		(x)		(x)	x	x				
j Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig	x	x			(x)		(x)			x	(x)	(x)			(x)	(x)	(x)		(x)	x	x				
k Bestandsverbesserungen		x								x	(x)	(x)			(x)	(x)	(x)			x	x	x	x	x	
l Betrieb/Unterhaltung											(x)				x		x								
<b>Außerorts:</b>																									
a Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, Projektbestandteil	x	x	x												x		x	(x)							
b Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig	x	x	x		(x)					x					(x)		(x)	(x)							
c Selbständige Radwege	x	x			(x)					x						(x)			(x)	(x)	x		x		
d Radwanderwege		x		x												(x)			(x)	x	x		x		
e Rastplätze		x		x															(x)	x	x		x		
f Wegweisung, Projektbestandteil	x	x	x	x						x					x		(x)		(x)	x	x		x		
g Wegweisung, eigenständig	x	x								x					(x)				(x)	x	x		x		
h Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig	x	x								x					x		(x)		(x)	x	x				
i Bestandsverbesserungen		x								x	(x)				x	(x)	x			x			x	x	
j Betrieb/Unterhaltung												x			x		x								
k Umnutzung von Bahntrassen		x								x					(x)		(x)		(x)	x					

# Übersicht Förderung / Finanzierung von Maßnahmenarten

Gegenstand / Programm	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Förderung / Finanzierung	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö		
<b>Verknüpfung mit öffentlichem Verkehr / Abstellen</b>																									
a B+R an Bahnhöfen / Haltepunkten	x	x								x			(x)							(x)				x	
b B+R an sonstigen Übergangsstellen / Haltestellen	x	x								x			(x)							(x)				x	
c Errichtung von Fahrradstationen	x	x			(x)					x										(x)				x	
d Betrieb von Fahrradstationen																									
e Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil	x	x	x	(x)				(x)		x	(x)		x	x					(x)	x					
f Abstellanlagen (nicht B+R), eigenständig	x	x	x							x			x	(x)					(x)	x					
g Ertüchtigung von Nahverkehrsfahrzeugen für die Fahrradmitnahme					(x)																				
<b>Sonstige Maßnahmen</b>																									
a Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr					(x)	(x)										(x)				(x)					
b Öffentlichkeitsarbeit für den Radtourismus						(x)										(x)				(x)	x				
c Mobilitätsmanagement						(x)			(x)							(x)				(x)					
d Verkehrssicherheitsarbeit						(x)										(x)				(x)					
e Aufbau von Serviceangeboten	(x)				(x)	(x)			(x)							(x)				(x)	(x)				

x: Radverkehrsmaßnahmen, die so finanziert werden können (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen)

# Finanzierung und Förderung für den Radverkehr

- 1 Förderung von Klimaschutzprojekten (Kommunalrichtlinie)
- 2 Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs
- 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein
- 4 Investive touristische Projekte
- 5 Klimaschutz durch Radverkehr - Förderaufruf
- 6 nicht investive Maßnahmen im Rahmen des NRVP
- 7 Nicht-investive touristische Projekte
- 8 Städtebauförderung
- 9 Städtische Logistik (Bund)
- 10 Sonderprogramm „Stadt und Land“



# Finanzierung und Förderung für den Radverkehr

- 11 Erschließungsbeiträge (§§ 127 bis 135 BauGB)
- 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG), § 15
- 13 Landesbauordnung, Ablösebeträge
- 14 Landesbauordnung, Abstellplatzpflicht
- 15 Radwege an Bundesfernstraßen
- 16 Radwege an Bundeswasserstraßen
- 17 Radwege an Landesstraßen
- 18 Radwege an Brücken von Bundesfernstraßen
- 19 Projekte der Aktivregionen
- 20 Ausbau und Erweiterung Radnetz Deutschland

The screenshot shows the 'Fahrradportal' website. At the top, it is identified as being supported by the 'Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur' and is based on recommendations from the German Bundestag. The main heading is 'Fahrradportal'. Below this, there is a search bar and a language selector set to 'deutsch'. The main content area is titled 'FÖRDERFIBEL' and shows 17 search results. A table lists these results with columns for 'BEZEICHNUNG' and 'FINANZIERUNGSTYP'. A 'Filter' sidebar on the right allows filtering by 'Land' (set to Schleswig-Holstein) and 'Art der Maßnahme' (with several options checked). At the bottom right, there is a logo for 'Infografiken zu'.

BEZEICHNUNG	FINANZIERUNGSTYP
Erschließungsbeitrag (§§ 127 bis 135 BauGB)	Finanzierung
Finanzausgleichsgesetz (FAG), § 15	Finanzierung
Förderung von Klimaschutzprojekten	Förderung
Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs (investiv)	Förderung
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein	Förderung
investive touristische Projekte	Förderung
Klimaschutz durch Radverkehr - Förderauftrag -	Förderung
Landesbauordnung, Ablösebeträge	Finanzierung

# Finanzierung und Förderung für den Radverkehr

---

- 21 Ländlicher Tourismus
- 22 Modernisierung ländlicher Wege
- 23 Förderfonds der Metropolregion Hamburg

## Weitere Förderprogramme sind noch in Arbeit:

- Aktionsplan Radverkehr (nicht-investive Maßnahmen zur Umsetzung der Radstrategie SH)

# Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

**Förderung besteht bis: 31.12.2022**

**Rechtsgrundlage:** Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld

„**Kommunalrichtlinie**“ vom 22. Juli 2020 (BAnz AT 14.08.2020 B7)

**Maßnahmenträger:** Kommunen, kommunale Unternehmen und Hochschulen (u.U. weitere öffentliche und sonstige Einrichtungen)

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Erhöhung des Radverkehrsanteils und somit eine Minderung von Treibhausgasemissionen als Ziel

**Lokale Eingrenzungen:** keine

**Fördersatz:** bis 40 %; höhere Förderung u.a. für finanzschwache Kommunen, Antragsteller aus vier Braunkohlerevierern, bestimmte Abstellanlagen; höhere Förderung für Anträge bis 31.12.2021; kumulierbar mit anderen Förderprogrammen innerhalb bestimmter Grenzen

https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Community EN Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Nationale Klimaschutzinitiative Beratung Förderung Projekte Service

Förderung > Kommunalrichtlinie

FÖRDERPROGRAMM Seite teilen

## Kommunalrichtlinie

Bringen Sie den Klimaschutz in Ihrer Kommune nach vorn!

Kommunen | Verbraucher | Wirtschaft | Bildung

Mit der Kommunalrichtlinie unterstützt das Bundesumweltministerium kommunale Akteur\*innen dabei, ihre Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken. Die positiven Effekte gehen weit über den Schutz des Klimas hinaus: Sie steigern nicht nur die Lebensqualität vor Ort, sondern entlasten auch den kommunalen Haushalt durch sinkende Energiekosten. Gleichzeitig kurbeln klimafreundliche Investitionen die regionale Wertschöpfung an.

**Sichern Sie sich finanzielle Unterstützung, z. B. für:**

- Klimaschutzkonzepte & ...
- Fokusberatung & Potenzialstudien
- Energie- & Umweltmanagementsysteme

**Bike+Ride-Offensive**

Seit dem 1. März 2020 können Kommunen für den Auf- und Ausbau von Fahrradabstellanlagen in Bahnhofsnähe über die Kommunalrichtlinie einen Zuschuss von 70 Prozent erhalten. Antragstellende aus Braunkohlerevierern profitieren außerdem von den dauerhaft erhöhten Förderquoten um 15 Prozent. Finanzschwache Kommunen erhalten so bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Bike+Ride-Offensive ist eine Kooperation des BMU und der Deutschen Bahn.

# Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

**Bagatellgrenzen:** mind. 5.000 EUR Zuwendung

**Antragstellung bei:** Projektträger Jülich (PtJ),  
Forschungszentrum Jülich GmbH, Geschäftsbereich  
Kommunaler Klimaschutz (KKS), Zimmerstraße 26-27, 10969  
Berlin, Telefon: 0 30/2 01 99-5 77, E-Mail: [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de)

**Antragsfristen:** keine

**Sonstige Hinweise:** auch Förderung von Mobilitätsstationen,  
kommunalen Netzwerken und Klimaschutzkonzepten für  
klimafreundliche Mobilität; Service- und Kompetenzzentrum:  
Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) berät zu Fördermöglichkeiten  
(Tel. 030 39001-170, E-Mail [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de))

**Quelle:** Förderfibel im Fahrradportal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de)

https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Community EN Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Nationale Klimaschutzinitiative Beratung Förderung Projekte Service

Förderung > Kommunalrichtlinie

FÖRDERPROGRAMM

**Kommunalrichtlinie**

Bringen Sie den Klimaschutz in Ihrer Kommune nach vorn!

Kommunen | Verbraucher | Wirtschaft | Bildung

Mit der Kommunalrichtlinie unterstützt das Bundesumweltministerium kommunale Akteur\*innen dabei, ihre Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken. Die positiven Effekte gehen weit über den Schutz des Klimas hinaus: Sie steigern nicht nur die Lebensqualität vor Ort, sondern entlasten auch den kommunalen Haushalt durch sinkende Energiekosten. Gleichzeitig kurbeln klimafreundliche Investitionen die regionale Wertschöpfung an.

**Sichern Sie sich finanzielle Unterstützung, z. B. für:**

- Klimaschutzkonzepte & Fokusberatung & Potenzialstudien
- Energie- & Umweltmanagementsysteme

**Bike+Ride-Offensive**

Seit dem 1. März 2020 können Kommunen für den Auf- und Ausbau von Fahrradabstellanlagen in Bahnhofsnähe einen Zuschuss von 70 Prozent erhalten. Antragstellende aus Braunkohlerevieren profitieren außerdem von den dauerhaft erhöhten Förderquoten um 15 Prozent. Finanzschwache Kommunen erhalten so bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Bike+Ride-Offensive ist eine Kooperation des BMU und der Deutschen Bahn.

# Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

## Förderfähige Maßnahmen:

### Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement (Ziffer 2.7)

- Klimaschutzkonzepte zur klimafreundlichen Mobilität
- Anschlussvorhaben (Ziffer 2.7.2)

### Nachhaltige Mobilität (Ziffer 2.11)

- Mobilitätsstationen (Ziffer 2.11.1)
- **Verbesserung des Radverkehrs (Ziffer 2.11.2) siehe Folgeseiten**
- Intelligente Verkehrssteuerung (Ziffer 2.11.3)



# Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

## 2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs

Gefördert werden die Verbesserung des **Alltagradverkehrs** und der **Radverkehrsinfrastruktur** durch:

- a) die Einrichtung von **Wegweisungssystemen** für alltagsbezogene Radverkehrsrouten zur verbesserten Orientierung und Routenwahl,
- b) die Errichtung von Radverkehrsanlagen in Form von **Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen** oder baulich angelegten **Radwegen** zur Ergänzung vorhandener Wegenetze (Lückenschluss),
- c) den Bau neuer Wege für den Radverkehr (**Errichtung von Fahrradwegen, -straßen und -schnellwegen**),
- d) hocheffiziente **Beleuchtung** für bestehende oder geförderte Wege für den Radverkehr,



# Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

- e) die Umgestaltung bestehender Radverkehrswege, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen (z. B. **Wegverbreiterung, Anpassung der Streckenführung**),
- f) die **Umgestaltung von Knotenpunkten** (z. B. durch Signalisierung) zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs,
- g) die Errichtung von frei zugänglichen **Radabstellanlagen** (z. B. Fahrradbügeln) an öffentlichen Einrichtungen bzw. an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr sowie auf grundstückszugehörigen Flächen,
- h) die Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten **Fahrradparkhäusern** sowie Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten mit mindestens 70 Fahrradstellplätzen.
- i) technische Maßnahmen (z. B. Hinweisschilder) zur Einführung von „**grünen Wellen**“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln.



# Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs

**Förderung besteht bis:** 31.12.2020 (?)

**Rechtsgrundlage:** „Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21.06.2019“, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BAnz AT 08.07.2019 B3

**Maßnahmenträger:** alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr in Deutschland leisten, und/oder die nachhaltige Mobilität durch Radverkehr sichern. Als Modellprojekte sollen die Vorhaben zur Gewinnung neuer Erkenntnisse beitragen und die Übertragbarkeit der Ergebnisse ermöglichen.

**Fördersatz:** bis 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (bis 100% bei finanzschwachen Kommunen)

## **Aktuelles: Höhere Förderung für investive Modellvorhaben**

Die Bundesregierung hat am 03. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise beschlossen.

In Ergänzung dieser Maßnahmen erhöht das BMVI die Förderquoten in einzelnen Förderprogrammen des Radverkehrs. Gleichzeitig wird der Eigenanteil der geförderten Länder und Kommunen gesenkt und diese weiter gestärkt.

Für das Programm zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland gelten folgende erweiterte Förderbedingungen:

Für alle ab dem **1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021** geförderten **Modellvorhaben** gelten höhere Förderquoten von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. bis zu 100% für finanzschwache Kommunen.

Informationen zu einem weiteren Förderaufruf werden rechtzeitig auf der Internetseite des BAG veröffentlicht. Projektskizzen können jedoch auch außerhalb eines Förderaufrufs elektronisch beim BAG eingereicht werden.

# Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs

---

**Bagatellgrenzen:** keine

**Antragstellung bei:** [Bundesamt für Güterverkehr](#)

**Antragsfristen:** jährliche Projektaufrufe auf den Internetseiten des Bundesamtes für Güterverkehr mit Stichtagen; Anträge auch außerhalb der Projektaufrufe möglich

**Sonstige Hinweise:** Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert innovative Projekte in Deutschland, die der Entwicklung des Radverkehrs insbesondere durch investive Maßnahmen dienen. Die Projekte sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr leisten (z.B. durch richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen) und / oder die nachhaltige Mobilität durch Radverkehr sichern (z.B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und -maßnahmen zum Radverkehr einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln). Förderfähig sind außerdem auch solche Maßnahmen, die als Grundlage für förderfähige Vorhaben dienen. Dies kann ein eigenständiges Vorhaben oder ein vorbereitender Teil eines förderfähigen Vorhabens sein. Die Vorhaben sollen dabei Ergebnisse erbringen, die repräsentativen Aufschluss über die zu untersuchenden Fragestellungen geben und auch für andere Akteure der Radverkehrsförderung im modellhaften Sinne relevant sein können.

**Quelle:** Förderfibel im Fahrradportal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de), [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)

# Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein

## Förderung besteht bis:

**Rechtsgrundlage:** Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - GVFG-SH) vom 24. Mai 2019 in Verbindung mit der "Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein" (Gl.Nr. 6605.16, Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 1, S. 17) vom 10. Dezember 2019 - VII 425 - 557.3 - 1 –

**Maßnahmenträger:** Gemeinden, Kreise und kommunale Zusammenschlüsse als Träger der Straßenbaulast

**Lokale Eingrenzungen:** keine

**Fördersatz:** bis 75 %

### Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein

Gliederungsnummer 6605.16  
Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020 Seite 17

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 10. Dezember 2019 - VII 425 - 557.3-1 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die zum 31.12.2019 auslaufende Richtlinie vom 01. Januar 2014 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 Seite 1050) durch die nachstehende Neufassung ersetzt:

#### Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Rechtsgrundlage	2
2. Gegenstand der Förderung	2
2.1 Förderung nach GVFG-SH und FAG	2
2.2 Förderung ausschließlich nach § 15 Abs. 3 FAG	4
3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.1 Gesetzliche Fördervoraussetzungen	4
4.2 Weitere Fördervoraussetzungen	5
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
5.1 Finanzierungs- und Zuwendungsart	5
5.2 Höhe der Zuwendung	5
5.3 Umfang der Förderung	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
6.1 Förderprogramm	7
6.2 Prioritäten	7
7. Verfahren	8
7.1 Antragsverfahren	8
7.2 Bewilligungsverfahren	10
7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	10
7.4 Verwendungsnachweisverfahren	11
7.5 Zu beachtende Vorschriften	11
8. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	12

# Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein

---

**Bagatellgrenzen:** 7.500 EUR, u.U. geringer

**Antragstellung bei:** für Verkehr zuständigem Ministerium (über den örtlich zuständigen Standort des LBV.SH)

**Antragsfristen:** 1. Mai für Folgejahr (Anmeldung)

**Sonstige Hinweise:** Voraussetzungen: Aufnahme der Einzelmaßnahme in Förderprogramm des Verkehrsministeriums / auch für Maßnahmen der Schulwegsicherung

**Quelle:** Förderfibel im Fahrradportal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de)

**Abweichendes Verfahren zur Förderung von B+R-Anlagen über NAH.SH:**

<https://www.nah.sh/de/themen/projekte/b-r-foerderung-fuer-kommunen/>

# Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein

---

## Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden:

- der Bau oder Ausbau (in Breite und/oder Aufbau) von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen. Verkehrswichtige innerörtliche Straßen sind die Straßen, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage die Grundstruktur des Straßennetzes bilden. Sie dienen entweder überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Maßgebend für die Einstufung als verkehrswichtige innerörtliche Straße ist auch die Funktion, die ihr nach dem Flächennutzungsplan, dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Hierunter fallen auch **innerörtliche Radwege im Zuge von Hauptverbindungen des Fahrradverkehrs mit überwiegender Bedeutung für den Alltags- und Schulradverkehr (z.B. Velorouten)**, die nicht im Zusammenhang mit verkehrswichtigen Straßen stehen und im Flächennutzungsplan oder einem zur Beurteilung gleichwertigen Plan ausgewiesen sind.

# Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein

## Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden der Bau und Ausbau von:

- verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen,
- verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in strukturschwachen Gebieten,
- Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- dynamischen Verkehrsleitsystemen,
- öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren (GVZ),
- Kreuzungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sowie
- Deckenbaumaßnahmen auf Straßen in kommunaler Baulast,
- **Vorhaben zur Schulwegsicherung und**
- **einfache Radverkehrsanlagen.**

B+R-Anlagen über NAH.SH

# Investive touristische Projekte

**Förderung besteht bis:** 31.12.2023

**Rechtsgrundlage:** Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes, Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. Juni 2018 - VII 332 - Gl.Nr. 6607.16, Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 28, S. 600, zuletzt geändert 09.10.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 44, S. 1499)

**Maßnahmenträger:** vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände, u. U. weitere


**Inhaltliche Eingrenzungen:** bestehende Radfernwege

**Lokale Eingrenzungen:** keine

**Fördersatz:** bis zu 60 Prozent

**Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein**

Vorschrift

<b>Normgeber:</b> Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	<b>Quelle:</b> 	
<b>Aktenzeichen:</b> VII 332	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 6607.16	
<b>Eriassdatum:</b> 19.06.2018	<b>Normen:</b> 32013R1303, 32009L0125, 32014R1253, 32014R0651, § 51 AO 1977, § 68 AO 1977, § 21 EnEV, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 15 USiG 1980	
<b>Fassung vom:</b> 09.10.2020	<b>Fundstelle:</b> Amtsbl SH 2018, 600	
<b>Gültig ab:</b> 26.10.2020		
<b>Gültig bis:</b> 30.06.2021		

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (einschließlich EU-rechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Fördermaßnahmen der GRW
  - 2.2 Fördermaßnahmen des EFRE
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

**Anlage**

Zu Ziffer 2.2: Gegenstand der Förderung  
 Zu Ziffer 4.13: Zuwendungsvoraussetzungen  
 Zu Ziffer 5.2 und 5.3: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

---

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes<sup>1)</sup>**

Gl.Nr. 6607.16

**Fundstelle:** Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 28, S. 600  
 Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09.10.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 44, S. 1499)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. Juni 2018 - VII 332 -

- Seite 1 von 22 -

# Investive touristische Projekte

**Bagatellgrenzen:** 50.000 EUR

**Antragstellung bei:** Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

**Antragsfristen:** vor Beginn der Maßnahme

**Förderfähige Maßnahmen** (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- außerorts: Radwanderwege
- außerorts: Rastplätze
- außerorts: Wegweisung, Projektbestandteil
- (Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil)

**Quelle:** Förderfibel im Fahrradportal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de)

**Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein**

Vorschrift

<b>Normgeber:</b> Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b> VII 332	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 6607.16	
<b>Eriassdatum:</b> 19.06.2018	<b>Normen:</b> 32013R1303, 32009L0125, 32014R1253, 32014R0651, § 51 AO 1977, § 68 AO 1977, § 21 EnEV, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 15 USiG 1980	
<b>Fassung vom:</b> 09.10.2020	<b>Fundstelle:</b> Amtsbl SH 2018, 600	
<b>Gültig ab:</b> 26.10.2020		
<b>Gültig bis:</b> 30.06.2021		

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (einschließlich EU-rechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Fördermaßnahmen der GRW
  - 2.2 Fördermaßnahmen des EFRE
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

**Anlage**  
 Zu Ziffer 2.2: Gegenstand der Förderung  
 Zu Ziffer 4.13: Zuwendungsvoraussetzungen  
 Zu Ziffer 5.2 und 5.3: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

---

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes<sup>1)</sup>**

Gl.Nr. 6607.16

**Fundstelle:** Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 28, S. 600  
 Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09.10.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 44, S. 1499)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. Juni 2018 - VII 332 -

- Seite 1 von 22 -

# Klimaschutz durch Radverkehr - Förderaufruf

**Förderung besteht bis: 31.12.2023**

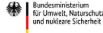

**Rechtsgrundlage:** Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Klimaschutz durch Radverkehr) vom 22. Juli 2020

**Maßnahmenträger:** alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (nicht: Bundesländer und deren Einrichtungen, jedoch Hochschulen)

**Inhaltliche Eingrenzungen:** investive regionale Maßnahmen mit Modellcharakter zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen (innovative Leuchtturm-Projekte)

**Fördersatz:** bis zu 75 % (bis 31.12.2021 bis zu 80 %), finanzschwache Kommunen bis zu 100 %

Seite 1 von 11

**Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Klimaschutz durch Radverkehr)**

Vom 22. Juli 2020

**1. Förderziel und Zweckungszweck**

Die Bundesregierung hat sich anspruchsvolle Klimaschutzziele gesetzt: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Langfristig soll bis zum Jahr 2040 eine Reduktion von mindestens 70 Prozent und bis 2050 weitgehende Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Mit dem Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung in 2016 die Grundlage und Leitlinie für die weitere Identifikation und Ausgestaltung der jeweiligen Klimaschutzstrategien in den verschiedenen Handlungsfeldern beschlossen. Das im Oktober 2019 von der Bundesregierung beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 setzt den Klimaschutzplan mit konkreten Maßnahmen um. Eine Maßnahme daraus ist die Stärkung des Radverkehrs als klimafreundliche Mobilitätsform durch die finanzielle Unterstützung integrierter Modellvorhaben.

Ziel des Förderaufrufes ist es, Anreize zur Erschließung von Minderungspotentialen im Handlungsfeld Radverkehr zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und Treibhausgasersparungen durch investive regionale Modellprojekte zu realisieren.

Die geförderten investiven regionalen Modellprojekte haben Vorbildcharakter für eine klimafreundliche Mobilität. Sie führen durch die Umsetzung integrierter Maßnahmenbündel zur Stärkung des Radverkehrs, beeinflussen die individuelle Verkehrswahlweise zugunsten des Radverkehrs, informieren, klären auf und sensibilisieren zugunsten des Radverkehrs als klimafreundliche Mobilitätsalternative, regen zu Folge- und Nachahmungsverhalten an und erzielen konkrete Treibhausgasminderungen. Mit den durch diesen Förderaufruf geförderten investiven regionalen Modellprojekten werden über die Wirkdauer der Maßnahmen jährlich zusätzliche Einsparungen in Höhe von mindestens 30.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent (tCO<sub>2</sub>e) angestrebt. Ziel ist zudem, den durchschnittlichen Fördermitteleinsatz pro vermessener Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent auf 200 Euro pro Tonne (brutto) zu begrenzen.

Die Auswahl zur Förderung erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren. Als zentrale Bewertungskriterien werden vornehmlich der projektspezifische Klimaschutzbeitrag und die Fördermittel- und Kosteneffizienz angesetzt.

Der Bund gewährt für Vorhaben nach Maßgabe dieses Förderaufrufes, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV) zu den §§ 23, 44 BHO Zuwendungen zur Projektförderung. Ein Rechtsanspruch der Sitzortbesitzer auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden investive regionale Maßnahmen mit Modellcharakter zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher

# Klimaschutz durch Radverkehr - Förderaufruf

**Bagatellgrenzen:** Mindestzuwendung 200.000 EUR

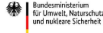

**Antragstellung bei:** Projektträger Jülich (PtJ),  
Forschungszentrum Jülich GmbH, Zimmerstraße 26-27, 10969  
Berlin, Telefon: 030/20199-3422, E-Mail: [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de)

**Antragsfristen:** 01. März bis 30. April sowie 01. September bis  
31. Oktober für Projektskizzen

**Sonstige Hinweise:** zweistufiges Verfahren, in der ersten Stufe  
Prüfung und Bewertung durch eine Auswahljury / Näheres siehe  
<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr>

**Quelle:** Förderfibel im Fahrradportal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de)

Seite 1 von 11

Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Klimaschutz durch Radverkehr)

Vom 22. Juli 2020

### 1. Förderziel und Zweckungszweck

Die Bundesregierung hat sich anspruchsvolle Klimaziele gesetzt: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Langfristig soll bis zum Jahr 2040 eine Reduktion von mindestens 70 Prozent und bis 2050 weitgehend Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Mit dem Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung in 2016 die Grundlage und Leitlinie für die weitere Identifikation und Ausgestaltung der jeweiligen Klimaschutzstrategien in den verschiedenen Handlungsfeldern beschlossen. Das im Oktober 2019 von der Bundesregierung beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 setzt den Klimaschutzplan mit konkreten Maßnahmen um. Eine Maßnahme daraus ist die Stärkung des Radverkehrs als klimafreundliche Mobilitätsform durch die finanzielle Unterstützung integrierter Modellvorhaben.

Ziel des Förderaufrufes ist es, Anreize zur Erschließung von Minderungspotentialen im Handlungsfeld Radverkehr zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und Treibhausgasersparungen durch investive regionale Modellprojekte zu realisieren.

Die geförderten investiven regionalen Modellprojekte haben Vorbildcharakter für eine klimafreundliche Mobilität. Sie führen durch die Umsetzung integrierter Maßnahmenbündel zur Stärkung des Radverkehrs, beeinflussen die individuelle Verkehrswahl zugunsten des Radverkehrs, informieren, klären auf und sensibilisieren zugunsten des Radverkehrs als klimafreundliche Mobilitätsalternative, regen zu Folge- und Nachahmungsverhalten an und erzielen konkrete Treibhausgasminderungen. Mit den durch diesen Förderaufruf geförderten investiven regionalen Modellprojekten werden über die Wirkdauer der Maßnahmen jährlich zusätzliche Einsparungen in Höhe von mindestens 30.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent (brutto) angestrebt. Ziel ist zudem, den durchschnittlichen Fördermitteleinsatz pro vermessener Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent auf 200 Euro pro Tonne (brutto) zu begrenzen.

Die Auswahl zur Förderung erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren. Als zentrale Bewertungskriterien werden vornehmlich der projektspezifische Klimaschutzbeitrag und die Fördermittel- und Kosteneffizienz angesetzt.

Der Bund gewährt für Vorhaben nach Maßgabe dieses Förderaufrufes, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV) zu den §§ 23, 44 BHO Zuwendungen zur Projektförderung. Ein Rechtsanspruch der Spitzenvereine/ Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

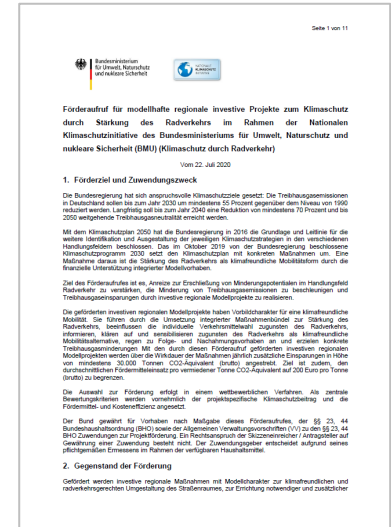
### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive regionale Maßnahmen mit Modellcharakter zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher

# Klimaschutz durch Radverkehr - Förderauftrag

## Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung))
- (innerorts: Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.))
- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig )
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig)
- (außerorts: Selbständige Radwege)
- (Errichtung von Fahrradstationen)
- (Ertüchtigung von Nahverkehrsfahrzeugen für die Fahrradmitnahme)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr)
- (Aufbau von Serviceangeboten)



# nicht investive Maßnahmen im Rahmen des NRVP

---

**Förderung besteht bis:** 31.12.2020

**Rechtsgrundlage:** Richtlinie zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans vom 01.09.2017, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BAnz AT 24.10.2017 B2

**Maßnahmenträger:** alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Modellprojekte bzw. Gewinnung neuer Erkenntnisse

**Lokale Eingrenzungen:** keine

**Fördersatz:** bis 80 %

**Bagatellgrenzen:** mind. 5.000 EUR Zuwendung

**Antragstellung bei:** Vorhabenskizze an: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

# nicht investive Maßnahmen im Rahmen des NRVP

---

**Antragsfristen:** für Vorhabenskizze: 1. August

**Sonstige Hinweise:** zweistufiges Antragsverfahren (Vorhabenskizze und förmlicher Förderantrag), siehe <https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/bund/foerderprogramm>

**Quelle:** Förderfibel im Fahrradportal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de)

**Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):**

- (Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr)
- (Aufbau von Serviceangeboten)
- (Mobilitätsmanagement)
- (Verkehrssicherheitsarbeit)
- (Konzepte Öffentlichkeitsarbeit)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Radtourismus)

# Nicht-investive touristische Projekte

**Förderung besteht bis:** 31.12.2023

**Rechtsgrundlage:** [Richtlinie](#) für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes (Gl.Nr. 6607.15, Amtsbl. Schl.-H. 2017 Nr. 28, S. 1028), Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 14.06.2017 – VII 332 –

**Maßnahmenträger:** Gemeinden und Gemeindeverbände, u.U. natürliche und juristische Personen

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Projekt muss maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung des Tourismus in der Region oder im Land leisten und mit der Tourismusstrategie und den kulturpolitischen Leitlinien der Landesregierung im Einklang stehen

**Fördersatz:** bis zu 75 Prozent

**Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein**

Vorschrift

<b>Normgeber:</b> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b> VII 332	<b>Quelle:</b> 6607.15	
<b>Erlasdatum:</b> 14.06.2017	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	
<b>Fassung vom:</b> 14.06.2017	<b>Normen:</b> 32013R1407, § 51 AO 1977, § 68 AO 1977, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 15 USG 1980	
<b>Gültig ab:</b> 03.07.2017	<b>Fundstelle:</b> Amtsbl. SH 2017, 1028	
<b>Gültig bis:</b> 31.12.2023		

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zweck und Zwecksetzung (einschließlich EÜrechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Fördermaßnahmen der GRW
    - 2.1.1 Regionale Tourismusentwicklungskonzepte (TEK)
    - 2.1.2 Planungs- und Beratungsleistungen/Machbarkeitsstudien für öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen
    - 2.2 Fördermaßnahmen des EFRE
3. Anwendungsbereiche
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes <sup>1)</sup>**

Gl.Nr. 6607.15

**Fundstelle:** Amtsbl. Schl.-H. 2017 Nr. 28, S. 1028

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 14. Juni 2017 - VII 332 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird folgende Richtlinie erlassen.

- Seite 1 von 10 -

# Nicht-investive touristische Projekte


**Bagatellgrenzen:** in der Regel 50.000 EUR

**Antragstellung bei:** Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

**Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):**

- (Netzplanungen)
- (Wegweisungsplanungen)
- Konzepte Öffentlichkeitsarbeit

**Quelle:** Förderfibel im Fahrradportal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de)

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein		Vorschrift
<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	<b>Quelle:</b> 
<b>Aktenzeichen:</b>	VII 332	<b>Glede-</b>
<b>Erlasdatum:</b>	14.06.2017	<b>rungs-Nr.:</b> 6607.15
<b>Fassung vom:</b>	14.06.2017	<b>Normen:</b> 32013R1407, § 51 AO 1977, § 68 AO 1977, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 15 USGG 1980
<b>Gültig ab:</b>	03.07.2017	<b>Fundstelle:</b> Amtsbl. SH 2017, 1028
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2023	

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- Zweck und Rechtsgrundlage (einschließlich EÜrechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)
- Gegenstand der Förderung
  - Fördermaßnahmen der GRW
    - Regionale Tourismusentwicklungskonzepte (TEK)
    - Planungs- und Beratungsleistungen/Machbarkeitsstudien für öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen
    - Fördermaßnahmen des EFRE
  - Zweck und Voraussetzungen
  - Zweck und Voraussetzungen
  - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  - Sonstige Zuwendungsbestimmungen
  - Verfahren
  - Inkrafttreten

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes <sup>1)</sup>**

Gl.Nr. 6607.15

**Fundstelle:** Amtsbl. Schl.-H. 2017 Nr. 28, S. 1028

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 14. Juni 2017 - VII 332 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird folgende Richtlinie erlassen.

- Seite 1 von 10 -

# Städtebauförderung

**Förderung besteht bis:** 31.12.2025

**Rechtsgrundlage:** Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015) in der Fassung vom 01.01.2015

**Maßnahmenträger:** Gemeinden

**Inhaltliche Eingrenzungen:** im Zusammenhang mit Maßnahmen der Städtebauförderung

**Lokale Eingrenzungen:** Bereiche, die in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen wurden

**Fördersatz:** i.d.R. 66 %

**Antragstellung bei:** Innenministerium

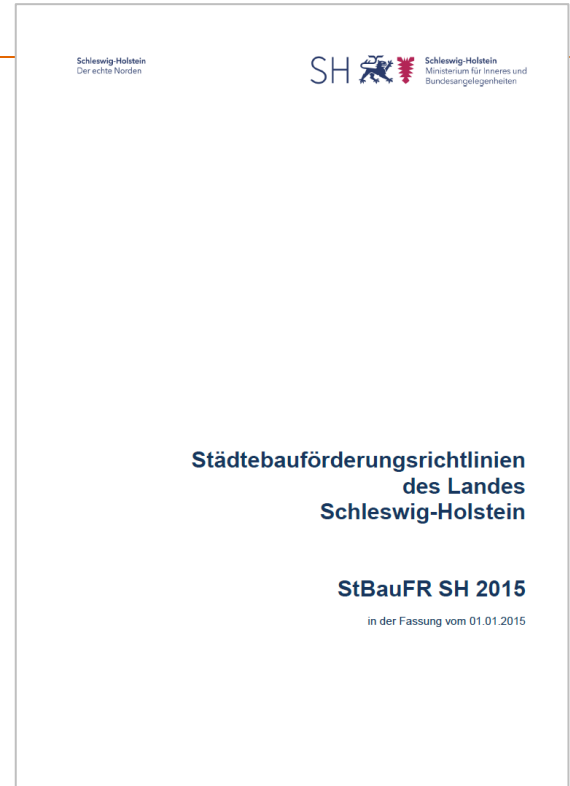


# Städtebauförderung

## Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.))
- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)
- (innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen)
- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil)

**Quelle:** Förderfibel im Fahrradportal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de)



# Städtische Logistik

Förderung besteht bis: 31.12.2021

**Rechtsgrundlage:** Förderrichtlinie „Städtische Logistik“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 5. Juli 2019, BAnz AT 25.07.2019 B6

**Maßnahmenträger:** Kommunen

**Inhaltliche Eingrenzungen:** u.a. Erstellung städtischer Logistikkonzepte, u.a. Errichtung von lokalen anbieterübergreifenden Mikro-Depots, aus denen Waren mit insbesondere für die Kurzstrecke geeigneten Fahrgeräten, wie Lastenrad oder Sackkarre, oder zu Fuß ausgeliefert werden

**Fördersatz:** bis zu 70 %, finanzschwache Kommunen bis zu 80 %

**Antragstellung bei:** Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) (<https://www.bav.bund.de/>)



**Bundesanzeiger**  
Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

**Bekanntmachung**

Veröffentlicht am Donnerstag, 25. Juli 2019  
BAnz AT 25.07.2019 B6  
Seite 1 von 4

**Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Förderrichtlinie  
„Städtische Logistik“**

Vom 5. Juli 2019

## 1 Förderziel und Zweckungszweck

1.1 Der Bund unterstützt die Landkreise und Kommunen dabei, optimale Rahmenbedingungen für eine effiziente und nachhaltige städtische Logistik zu schaffen.

1.2 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie nach den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich der städtischen Logistik (Zweckungszweck). Förderziel ist es, die durch städtische Lieferverkehr verursachten Luftschadstoffemissionen (NO<sub>x</sub>), Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>), Feinstaubemissionen (PM) und Lärmemissionen in Landkreisen und Kommunen zu reduzieren und/oder den Verkehrsfluss zu verbessern, indem u. a. die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher verbessert werden.

1.3 Sofern einzelne Fördermaßnahmen Beihilfen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, ist insoweit weitere Rechtsgrundlage dieser Richtlinie der Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. L 187 vom 26.8.2014, S. 1). Bei Erfüllung der darin aufgeführten Voraussetzungen ist die Förderung im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV freigestellt.

1.4 Alle städtische Logistik im Sinne dieser Richtlinie gelten Quasi- oder Zielverkehre in Städten mit dem Hauptzweck des gewöhnlichen Transports von Gütern, Waren, Material oder Ähnlichem, Bewegliche Transportmittel, wie Fahrzeuge, Fährgeräte oder Anhänger und deren Zubehör werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, Ausgewählten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

## 2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Förderrichtlinie zuwendungsfähig sind folgende, voneinander unabhängig geförderte, Maßnahmen:

2.1 Die Erstellung städtischer Logistikkonzepte – unter Berücksichtigung aller geeigneten Verkehrsträger – durch deren Umsetzung ein Beitrag zur Erreichung des Förderziels (vgl. Nummer 1.2) geleistet wird. Die Konzepte müssen belastbare Aussagen zur Umweltentlastung, zur Wirtschaftlichkeit, zur technischen Eignung und Flächeneffizienz der vorgesehenen Maßnahmen, zu Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit sowie einen konkreten Umsetzungsplan enthalten. In die Erstellung der Konzepte sollen die relevanten Akteure (z. B. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, lokale Interessensvertretungen) einbezogen werden. Im Sinne des Zweckungszwecks sind folgende Ausgaben für die Erstellung städtischer Logistikkonzepte in angemessenem Umfang förderfähig:

Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten, die die Kommunen und Landkreise bei der inhaltlichen Ausarbeitung ihrer städtischen Logistikkonzepte einschließlich der Erhebung der dafür notwendigen Grunddaten unterstützen.

2.2 Die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu konkreten Einzelmaßnahmen im Bereich der städtischen Logistik, durch deren Umsetzung ein Beitrag zur Erreichung des Förderziels (vgl. Nummer 1.2) geleistet werden soll. Die Machbarkeitsstudien müssen belastbare Aussagen zur Umweltentlastung, zur Wirtschaftlichkeit, zur technischen Eignung und – wo sinnvoll – zur Flächeneffizienz des in der Machbarkeitsstudie untersuchten Einzelvorhabens sowie zu Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit enthalten. In die Erstellung der Machbarkeitsstudien sollen die relevanten Akteure (z. B. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, lokale Interessensvertretungen) einbezogen werden. Im Sinne des Zweckungszwecks sind folgende Ausgaben für die Erstellung von Machbarkeitsstudien in angemessenem Umfang förderfähig:

Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten, die die Kommunen und Landkreise bei der inhaltlichen Ausarbeitung ihrer Machbarkeitsstudie unterstützen.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer digitalen elektronischen Signatur versehen. Siehe das Hinweis auf Hinweis

# Städtische Logistik

---

**Antragsfristen:** nach Förderaufruf (BAV und BMVI)

**Sonstige Hinweise:** Näheres unter

[https://www.bav.bund.de/DE/4\\_Foerderprogramme/94\\_Staedtische\\_Logistik/Staedtische\\_Logistik\\_node.html](https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/94_Staedtische_Logistik/Staedtische_Logistik_node.html)

**Quelle:** Förderfibel im Fahrradportal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de)

**Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):**

- (Aufbau von Serviceangeboten)
- (Mobilitätsmanagement)

# Sonderprogramm Stadt und Land

**Förderung besteht bis:** 31.12.2023

**Rechtsgrundlage:** Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“

**Maßnahmenträger:** Land, Kommunen

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Planung und Bau von hochwertigen, sicheren und leistungsfähigen Radverkehrsinfrastrukturen

**Lokale Eingrenzungen:** keine

**Fördersatz:** 75 % bzw. 90 % für finanzschwache Gemeinden, für 2021 sogar 80 % Regelfördersatz

**Antragstellung bei:** wird noch bekanntgegeben...

Die Verwaltungsvereinbarung wurde im November/Dezember 2020 abgeschlossen. Eine Richtlinie für SH ist beim Wirtschaftsministerium in Arbeit.

Das Land darf den Eigenanteil übernehmen

# Sonderprogramm Stadt und Land

---

**Förderfähige Maßnahmen:** Die Finanzhilfen können insbesondere eingesetzt werden für:

a) den Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und benötigten Grunderwerb von:

- i) straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet) einschließlich deren baulichen Trennung vom Kfz-Verkehr,
- ii) eigenständigen Radwegen,
- iii) Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- iv) Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
- v) Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien,

Hierzu gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der

## Sonderprogramm Stadt und Land

---

Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung in Anlehnung an das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr.

b) den Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von:

- i) Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen,
- ii) Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs.

c) betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.

d) die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr. Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene Planungskosten erst zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme heraus förderfähig.

# Erschließungsbeiträge (§§ 127 bis 135 BauGB)

---

**Finanzierungstyp:** Finanzierung

**Rechtsgrundlage:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

**Inhaltliche Eingrenzungen:** erstmalige Errichtung der Erschließungsanlagen / keine Hauptverkehrsstraßen

**Lokale Eingrenzungen:** Neuerrichtung von Gebäuden

**Sonstige Hinweise:** Erschließungsbeiträge der Grundstückseigentümer, jedoch mindestens 10 % Gemeindeanteil / Gemeindliche Satzung als Voraussetzung

**Link zur Rechtsgrundlage:** [Baugesetzbuch: Erschließungsbeitrag](#)

**Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):**

- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)
- (Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil)

# Finanzausgleichsgesetz (FAG), § 15

---

**Finanzierungstyp:** Finanzierung

**Rechtsgrundlage:** Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. 2014, S. 473), zuletzt geändert 23.06.2020, GVOBl. S. 364, § 15

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Ortsdurchfahrten sowie Kreis- und Gemeindestraßen

**Lokale Eingrenzungen:** keine

**Link zur Rechtsgrundlage:** [Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein](#)

Informationsstand Fahrradportal.  
Neues Gesetz vom 20.12.2020:  
Weitere Informationen angefragt  
beim Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus des Landes Schleswig-  
Holstein

# Finanzausgleichsgesetz (FAG), § 15

## Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau
- innerorts: Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)
- innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen
- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- (innerorts: punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (innerorts: Bestandsverbesserungen)
- (innerorts: Betrieb/Unterhaltung)
- (außerorts: Bestandsverbesserungen)
- außerorts: Betrieb/Unterhaltung

**Informationsstand Fahrradportal.  
Neues Gesetz vom 20.12.2020:  
Weitere Informationen angefragt  
beim Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus des Landes Schleswig-  
Holstein**

# Landesbauordnung, Ablösebeträge

---

**Finanzierungstyp:** Finanzierung

**Rechtsgrundlage:** Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, zuletzt geändert 01.10.2019, GVOBl. S. 398, § 50, Absatz 6

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Verringerung des Bedarfes an Parkeinrichtungen als Bedingung

**Sonstige Hinweise:** Ablösebeträge für nicht gebaute Stellplätze (Einverständnis der Gemeinde als Voraussetzung)

**Link zur Rechtsgrundlage:** [Landesbauordnung § 50](#)

# Landesbauordnung, Ablösebeträge

---

## Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung)
- innerorts: Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.)
- innerorts: selbständige Radwege
- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- (innerorts: Wegweisung, eigenständig)
- (innerorts: punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (B+R an Bahnhöfen / Haltepunkten)
- (B+R an sonstigen Übergangsstellen / Haltestellen)
- Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil
- Abstellanlagen (nicht B+R), eigenständig

# Landesbauordnung, Abstellplatzpflicht

---

**Finanzierungstyp:** Finanzierung

**Rechtsgrundlage:** Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, zuletzt geändert 01.10.2019, GVOBl. S. 398, §§ 49 und 50

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist

**Sonstige Hinweise:** Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellanlagen, in der Regel bei Neubauten, in besonderen Fällen bei bestehenden Gebäuden

**Link zur Rechtsgrundlage:** [Landesbauordnung § 50](#), [Landesbauordnung § 49](#)

**Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):**

- Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil
- (Abstellanlagen (nicht B+R), eigenständig)

# Radwege an Bundesfernstraßen

---

**Finanzierungstyp:** Finanzierung

**Rechtsgrundlage:** Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes (BMVI 21.04.2020)

**Inhaltliche Eingrenzungen:** nur an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

**Lokale Eingrenzungen:** keine

**Sonstige Hinweise:** Programmbeeinflussung der Kommunen im Zuge der Aufstellung und auf politischem Weg (Anfragen, Forderungen, Willensbekundungen durch Rats- oder Gemeindebeschlüsse)

**Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):**

- (Wegweisungsplanungen)
- (Konzepte Öffentlichkeitsarbeit)
- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau
- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)

# Radwege an Bundesfernstraßen

---

- (innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen)
- innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil
- (innerorts: punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (innerorts: Bestandsverbesserungen)
- innerorts: Betrieb/Unterhaltung
- außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, Projektbestandteil
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig)
- außerorts: Wegweisung, Projektbestandteil
- (außerorts: Wegweisung, eigenständig)
- außerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig
- außerorts: Bestandsverbesserungen

## 15 Radwege an Bundesfernstraßen

---

- außerorts: Betrieb/Unterhaltung
- (außerorts: Umnutzung von Bahntrassen)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Radtourismus)
- (Mobilitätsmanagement)
- (Verkehrssicherheitsarbeit)
- (Aufbau von Serviceangeboten)

# Radwege an Bundeswasserstraßen

---

**Finanzierungstyp:** Finanzierung

**Rechtsgrundlage:** Haushaltsvermerk im Bundeshaushaltsplan 2020, Kapitel 1203, Titel 780 04

**Inhaltliche Eingrenzungen:** nur an Bundeswasserstraßen in der Baulast des Bundes

**Lokale Eingrenzungen:** keine

**Antragstellung bei:** örtlich zuständigem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)

**Sonstige Hinweise:** Haushaltsvermerk: "Mit der Maßgabe der 10-prozentigen finanziellen Beteiligung einschließlich der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch Kommunen und Gemeindeverbände können mit diesen Ausgaben Betriebswege an Bundeswasserstraßen auch für den Radverkehr tauglich ausgebaut werden. Hierzu können auf Antrag einmalig Mittel aus diesem Titel in Höhe von 90 Prozent der Kosten für den Radwegeausbau (Sprungkosten gegenüber dem Betriebswegeausbau) verwendet werden." Zuständigkeiten und Adressen unter <https://www.gdws.wsv.bund.de> Bei Fragen zum Verfahren oder Informationen allgemeiner Art können sich interessierte Kommunen an folgende Adresse wenden: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Propsthof 51, 53121 Bonn, Telefon 0228/42968-0, E-Mail [gdws@wsv.bund.de](mailto:gdws@wsv.bund.de)

# Radwege an Bundeswasserstraßen

---

## Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen)
- (innerorts: Bestandsverbesserungen)
- (außerorts: Selbständige Radwege)
- (außerorts: Radwanderwege)
- (außerorts: Bestandsverbesserungen)

# Radwege an Landesstraßen

---

**Finanzierungstyp:** Finanzierung

**Rechtsgrundlage:** [Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003, zuletzt geändert 16.01.2019, GVOBl. S. 30

**Inhaltliche Eingrenzungen:** nur an Landesstraßen in der Baulast des Landes

**Lokale Eingrenzungen:** keine

**Sonstige Hinweise:** Programmbeeinflussung der Kommunen im Zuge der Aufstellung und auf politischem Weg (Anfragen, Forderungen, Willensbekundungen durch Rats- oder Gemeindebeschlüsse)

**Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):**

- (Netzplanungen)
- (Wegweisungsplanungen)
- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau
- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung)
- (innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen)

## Radwege an Landesstraßen

---

- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- (innerorts: punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (innerorts: Bestandsverbesserungen)
- innerorts: Betrieb/Unterhaltung
- außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, Projektbestandteil
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig)
- (außerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- außerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig
- außerorts: Bestandsverbesserungen
- außerorts: Betrieb/Unterhaltung
- (außerorts: Umnutzung von Bahntrassen)

# Radwege auf Brücken von Bundesfernstraßen

---

**Finanzierungstyp:** Finanzierung

**Rechtsgrundlage:** Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), §3

**Inhaltliche Eingrenzungen:** nur an Brücken von Bundesfernstraßen

**Sonstige Hinweise:** "Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, sind bedarfsabhängig durch den Träger der Straßenbaulast so zu bauen und zu unterhalten, dass auf ihnen auch öffentlicher Radverkehr abgewickelt werden kann." Kommunen sollten sich zur Benennung des Bedarfes (in der Regel auf Basis einer Radverkehrsnetzplanung) rechtzeitig an den zuständigen Straßenbaulastträger (Straßenbauämter) wenden.

**Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):**

- (innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau)
- (innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung))
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, Projektbestandteil)
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig)

# Projekte der Aktivregionen

**Förderung besteht bis:** 31.12.2023

**Rechtsgrundlage:** [Richtlinie](#) zur Förderung der Umsetzung von Leader in Schleswig-Holstein

**Maßnahmenträger:** Natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Projekte im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen [Integrierten Entwicklungsstrategien](#) (IES) der 22 lokalen Aktionsgruppen (Aktivregionen) in Schleswig-Holstein.

**Lokale Eingrenzungen:** 22 Aktivregionen in Schleswig-Holstein

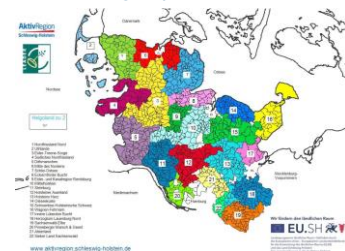
**Fördersatz:** abhängig von den jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategien (IES) der Aktivregionen,

**Bagatellgrenzen:** abhängig von den jeweiligen IES (i. A. 7.500 € für öffentliche Träger, 3.000 € für andere Träger)

**Antragstellung bei:** Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Beratung durch das jeweilige Regionalmanagement der Aktivregion.

**Antragsfristen:** keine

**Quelle:** Informationen unter [www.aktivregion-sh.de](http://www.aktivregion-sh.de)



# Projekte der Aktivregionen

## Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (Netzplanungen)
- (Wegweisungsplanungen)
- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Wegweisung, eigenständig)
- (außerorts: Selbständige Radwege)
- (außerorts: Wegweisung, eigenständig)
- (Aufbau von Serviceangeboten)
- (Mobilitätsmanagement)
- (Konzepte Öffentlichkeitsarbeit)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Radtourismus)

Alles ohne Gewähr.  
Bitte beim Regionalmanagement der  
jeweiligen AktivRegion nachfragen

# Projekte der Aktivregionen

---

## Beispielprojekte:

- AktivRegion Steinburg 2020: [Einheitliche Freizeitradwegweisung im Kreis Steinburg](#)
- AktivRegion Wagrien-Fehmarn 2019: [Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplans \(VEP\) für die Gemeinde Lensahn](#)
- AktivRegion Wagrien-Fehmarn 2019: [Entwicklung der Radinfrastruktur LTO OstseeSpitze und LTO OstseeFerienLand](#)
- AktivRegion Wagrien-Fehmarn 2017: [Ausarbeitung eines Radwegekonzeptes für den Kreis Ostholstein](#)
- AktivRegion Holsteiner Auenland 2021: [Brücke über die Bramau](#)
- AktivRegion Holsteiner Auenland 2021: [Mobilitätskonzept für die Stadt Bad Bramstedt](#)
- AktivRegion Holsteiner Auenland 2021: [Ein ganzheitliches Mobilitätskonzept für alle Verkehrsteilnehmer in Alveslohe](#)
- AktivRegion Holsteiner Auenland 2021: [Erarbeitung eines Regionales Verkehrskonzept für die Stadt Kaltenkirchen](#)
- AktivRegion Sachsenwald-Elbe 2016: [Mobilitätsdreh Scheibe \(Modernisierung des Bahnhofumfeldes\) Büchen – Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Bikes in Büchen](#)
- AktivRegion Sachsenwald-Elbe 2020: [Abschließbare Fahrradboxen am ZOB Geesthacht](#)

# Projekte der Aktivregionen

---

## Beispielprojekte:

- AktivRegion Eider Treene Sorge 2017: [Treenebrücke in Treia](#)
- Aktivregion Südliches Nordfriesland 2019-2022: [Velotaxi Husum](#)
- AktivRegion Dithmarschen 2018-2020: [Themenradrouten](#)
- AktivRegion Schlei Ostsee 2020: [Wandern und Radfahren in und um Damp: Ein Vergnügen!](#)
- AktivRegion Schlei Ostsee 2020: [Machbarkeitsstudie für den Ostseeküstenradweg von Neukirchen bis Olpenitz](#)
- AktivRegion Eider- und Kanalregion Rendsburg 2020: [Errichtung eines Abstellraumes für E-Lastenräder am Naturkindergarten Gemeinde Rickert](#)
- AktivRegion Eider- und Kanalregion Rendsburg 2020: [fahrRad - Fahr Rad im Raum Rendsburg](#)
- AktivRegion Eider- und Kanalregion Rendsburg 2020: [Bike & Ride Station am Rendsburger Bahnhof \(Fahrradservicestation\)](#)
- AktivRegion Mittelholstein 2018: [Pumptrack Mühbrook](#)
- AktivRegion innere Lübecker Bucht 2018: [Freizeitkarte und App für Radfahrer und Wanderer](#)

# Projekte der Aktivregionen

---

## Beispielprojekte:

- AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord 2015: Veloroute durch die Stadt Mölln
- AktivRegion Sieker Land Sachsenwald 2021: Förderung des Radverkehrs in Reinbek durch Ausbau und Beleuchtung der Radwegeverbindung
- AktivRegion Sieker Land Sachsenwald 2017: Radverkehrsgerechte Optimierung der Brücke „Wehrsteg“

# Ausbau und Erweiterung Radnetz Deutschland

---

**Förderung besteht bis:** 31.12.2023 (Umsetzung)

**Rechtsgrundlage:** Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030 des Bundes

**Maßnahmenträger:** Baulastträger in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Eigenschaft sowie alle, die Maßnahmen auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung durchführen.

**Inhaltliche Eingrenzungen:** folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Zustandserfassung der vorhandenen Infrastruktur (sofern nicht durch das Land übernommen)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit oder der Ausbaubreite
- Schaffung einer einheitlichen Wegweisung
- Erforderliche Streckenverlegungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit
- Bau von Raststätten mit neuen modernen Standards aus dem Bereich Digitales und E-Mobilität
- Fahrradabstellanlagen
- Marketingmaßnahmen

# Ausbau und Erweiterung Radnetz Deutschland

---

**Lokale Eingrenzungen:** In SH sind folgende Radfernwege förderfähig:

- D1 - Nordseeküstenradweg
- D2 - Ostseeküstenradweg
- D7 - Ochsenweg (nur Westroute)
- D10 - Elberadweg
- Iron-Curtain-Trail-Streckenabschnitte im Kreis Herzogtum Lauenburg und der Hansestadt Lübeck

**Fördersatz:** 2021 80 % bzw. 100 % für finanzschwache Gemeinden, nach 2021 75 % bzw. 90 %

**Antragstellung bei:** Geschäftsstelle „Radverkehr Deutschland“ beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

**Antragsfristen:** 31.05.2021 für infrastrukturelle Maßnahmen, 31.03.2021 für nicht-infrastrukturelle Maßnahmen und sonstige Anträge

**Quelle, weitere Hinweise:**

[www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Radnetz\\_Deutschland/Radnetz\\_Deutschland\\_node.html](http://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Radnetz_Deutschland/Radnetz_Deutschland_node.html)

# Ländlicher Tourismus

---

**Förderung besteht bis:** 31.12.2023

**Rechtsgrundlage:** Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein

**Maßnahmenträger:** Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Förderfähig sind:

- Natur- und Raumbezogene Infrastruktur, insbesondere die Anlage, Beschilderung und Begleitinfrastruktur regionaler Wanderwege, Kanu- und Reitrouten **sowie regionale und lokale Radrouten**

**Lokale Eingrenzungen:** nur in Orten unter 35.000 EW

**Fördersatz:** bis 53 % der förderungsfähigen Bruttokosten

**Bagatellgrenze:** 100.000 € (Zuschuss)

**Antragstellung bei:** Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

**Antragsfristen:** 1-2 Stichtage pro Jahr (01.04. und Vorklä rung bis 15.02.)

**Quelle:** <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraeume/leitprojekte/LE.html>

# Ländlicher Tourismus

---

## Beispielprojekte:

- Bau eines **Radwegs** an der L163 zwischen Sielbecker Moor und Kirchnüchel als wichtiger Lückenschluss zur radtouristischen Anbindung des Bungsberges an Kerngebiet Holst. Schweiz / Gemeinde Bad Malente

## Modernisierung ländlicher Wege

---

**Förderung besteht bis:** 31.12.2020 (Bewilligung), Ausführung bis 31.12.2023

**Rechtsgrundlage:** Förderrichtlinie „Modernisierung ländlicher Wege“ vom 10.02.2016

**Maßnahmenträger:** Gemeinden, Gemeindeverbände (nur in Orten unter 10.000 EW)

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Förderfähig sind Wegebaumaßnahmen, die:

- Der Erhöhung der Tragfähigkeit und/oder Verbreiterung dienen
- Dem Ausbau dienen (Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig)
- Der Bündelung von Schwerlastverkehr und **Multifunktionalität** (Kernwege) dienen.

**Fördersatz:** bis 53 % der förderungsfähigen Bruttokosten

**Bagatellgrenze:** 75.000 € (Zuschuss)

**Antragstellung bei:** Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

**Antragsfristen:** 2 Stichtage pro Jahr: 01.04. und 01.11.

**Quelle:** [www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraume/laendlicheWege.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraume/laendlicheWege.html)

# Förderfonds der Metropolregion Hamburg

---

**Förderung besteht bis: ?**

**Rechtsgrundlage:** Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

**Maßnahmenträger:** Kreise, Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände der Metropolregion Hamburg

**Inhaltliche Eingrenzungen:** Förderfähig sind:

- Entwicklung und Ausbau/ Ausschilderung von touristisch gesamtregional bedeutsamen Angeboten für Aktivtourismus: Radtourismus (z. B. „Elberadweg“, „Mönchsweg“),
- Überregionale, touristische Radwege abseits von klassifizierten Straßen
- Fahrradstationen (an einem Radfernweg)
- B+R-Anlagen inkl. Wegweisungssystemen
- Machbarkeitsstudien und Konzepte zur Mobilität für größere Teile der MRH (z. B. Radschnellwege)
- Innovative und vorbildliche Konzeptionen und Untersuchungen zum Thema Klimawandel (z. B. Flexible Bedienformen, Elektromobilität, Radverkehr, Autonomes Fahren)

# Förderfonds der Metropolregion Hamburg

---

**Lokale Eingrenzungen:** Metropolregion Hamburg

**Fördersatz:** bis 50 %, Leitprojekte bis 80 %

**Bagatellgrenzen:** 10.000 €

**Antragstellung bei:** Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

**Antragsfristen:** Lenkungsausschuss tagt ca. 5-6 mal jährlich, spätestens 10 Wochen vorher

**Quelle:** <https://metropolregion.hamburg.de/foerderfonds/>